



HOFFEN AUF EIN WIEDERSEHEN

HÜRDEN FÜR FLÜCHTLINGE UND
SUBSIDIÄR SCHUTZBERECHTIGTE BEI
DER FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG
IN ÖSTERREICH

ENDLICH IN SICHERHEIT, ABER DIE FAMILIE FEHLT ...

Flucht vor Krieg und Verfolgung bedeutet für viele Menschen nicht nur das Verlassen ihres Heimatlandes, sondern auch die schmerzhafteste Trennung von ihren nächsten Angehörigen. Endlich in Sicherheit hat die Wiedervereinigung mit ihren Familienmitgliedern für Schutzberechtigte daher oberste Priorität. Die Familienzusammenführung im Asylland ist dabei häufig der einzige Weg, mit der Familie wieder vereint zu werden.

Trotz der festen Verankerung des Rechts auf Familieneinheit in internationalen wie nationalen Regelwerken sehen sich Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte in Österreich mit zunehmend strengeren gesetzlichen Vorgaben und damit einhergehenden Einschränkungen des Rechts auf Familienzusammenführung konfrontiert.

Anträge in Österreich

In den Jahren 2015 und 2016 wurde jeweils knapp 6.000 Personen die Einreise nach Österreich im Rahmen der Familienzusammenführung gewährt. Die große Mehrzahl der Anträge stammen von syrischen Staatsangehörigen, gefolgt von jenen aus Afghanistan, dem Irak und Somalia.

Betroffen davon sind zu einem großen Teil Frauen und Kinder, die in der Hoffnung auf ein baldiges Wiedersehen in der Heimat oder in Erstzufluchtsstaaten zurückgeblieben sind. Wenn eine Zusammenführung auf reguläre Weise nicht möglich ist, nehmen sie vermehrt gefährliche irreguläre Fluchtwege über Land und See, um zu ihren Angehörigen zu kommen. Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR sieht in der Familienzusammenführung ein wichtiges Instrument, eine legale Einreisemöglichkeit ohne Hilfe von Schleppern abseits von irregulären und gefährlichen Fluchtrouten zu schaffen und setzt sich daher für einen breiten Anwendungsbereich der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ein.

„Ich muss dauernd an sie denken, mache mir große Sorgen. Es ist schwierig sich auf etwas anderes, mein Leben hier, den Deutschkurs, zu konzentrieren.“

(Ziad, seit über anderthalb Jahren von seiner Ehefrau getrennt)

Dabei ist wichtig zu verstehen, dass eine Familienzusammenführung nicht nur für einzelne Familienmitglieder, sondern gesamtgesellschaftlich von großer Bedeutung ist: Die Familienzusammenführung spielt nachweislich eine wichtige Rolle für die Integration von Flüchtlingen und hat merkbar positive Effekte im Hinblick auf den Spracherwerb, Ausbildung und Jobsuche sowie die Eingliederung von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten in die Aufnahmegesellschaft.

Mit der vorliegenden Broschüre zeigt UNHCR die größten rechtlichen und praktischen Hürden auf, mit denen Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte bei der Familienzusammenführung in Österreich konfrontiert sind. Zugleich stellt UNHCR konkrete Empfehlungen vor, wie die aktuelle Situation für die Betroffenen verbessert werden könnte.

HÜRDE 1: DIE STRENGE AUSLEGUNG DES FAMILIENBEGRIFFS

In Österreich definiert das Asylgesetz, welche Familienangehörigen über den Weg der Familienzusammenführung nach Österreich kommen dürfen. Dabei wird der Familienbegriff sehr eng ausgelegt („Kernfamilie“), sodass nur schutzberechtigte Eltern ihre minderjährigen Kinder und Ehepaare ihre/n EhepartnerIn nachholen können. Auch die Eltern von geflüchteten Kindern und Jugendlichen werden im Gesetz zu den Familienangehörigen gezählt.

Der enge Familienbegriff kann zu Härtefällen führen, vor allem wenn Familienmitglieder in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zur Bezugsperson in Österreich stehen.

So könnten beispielsweise eine pflegebedürftige Großmutter, eine gerade 18 Jahre alt gewordene Tochter oder verwaiste minderjährige Neffen nicht über die Familienzusammenführung nach Österreich geholt werden.

Im Fall von EhepartnerInnen muss nachgewiesen werden, dass eine gültige Ehe bereits im Herkunftsstaat bestanden hat. In der Praxis führt dies oft zu Schwierigkeiten, insbesondere wenn eine Ehe nicht nach zivilrechtlichen, sondern nach religiösen Bestimmungen geschlossen wurde und die Behörde diese daher nicht als gültig anerkennt.

Gesetzliche Definition des Familienbegriffs

Zu den Familienangehörigen im Sinne des österreichischen Asylgesetzes zählen folgende Personen:

- ▶ Minderjährige, ledige Kinder.
- ▶ Die Eltern von minderjährigen ledigen Kindern.
- ▶ EhepartnerInnen und eingetragene PartnerInnen von Schutzberechtigten, sofern die Ehe bereits im Herkunftsstaat bestanden hat.

Familiennachzug von eingetragenen PartnerInnen

In den Herkunftsländern von Flüchtlingen gibt es in der Regel keine Möglichkeit für homosexuelle Personen, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen. Damit hat der Nachzug von eingetragenen PartnerInnen – obgleich der Ehe rechtlich gleichstellt – in der Praxis kaum Relevanz.

AHMAD

Ahmed, ein anerkannter syrischer Flüchtling, wollte neben seiner Frau Sara und seinen drei Kindern auch seine beiden Nefen Abdallah und Mostafa nach Österreich holen, die damals 13 und 15 Jahre alt waren. Nach dem Tod ihrer Eltern hatten er und seine Frau die beiden Waisen bereits im Libanon bei sich aufgenommen. Während seines Asylinterviews musste er erfahren, dass nur seine Frau und seine Kinder, aber nicht seine Neffen über die Familienzusammenführung nach Österreich kommen können. Die Familie war verzweifelt und, da sie die Abdallah und Mostafa keinesfalls im Libanon alleine zurücklassen wollten, über ein Jahr lang getrennt. Eine Adoption war im Libanon nicht möglich und so wussten sie einfach nicht, wie sie es schaffen sollten, auch die Neffen nach Österreich zu holen. Dies war eine sehr schwere Zeit, insbesondere auch für Ahmeds Frau Sara, die sich alleine um die fünf Kinder kümmern musste.

Die beiden Neffen konnten schließlich im Rahmen des humanitären Aufnahmeprogramms in Koordination mit UNHCR nach Österreich gebracht werden.



*„Abdallah und Mostafa sind wie meine eigenen Söhne
– wie hätte ich sie zurücklassen können?“*

HÜRDE 1: DIE STRENGE AUSLEGUNG DES FAMILIENBEGRIFFS

Zur Aufnahme der als „Kernfamilie“ zusammengefassten Familienangehörigen ist Österreich europarechtlich verpflichtet. Die Europäische Kommission regt die EU-Mitgliedstaaten jedoch an, auch anderen Verwandten, die in einem starken Naheverhältnis zur Bezugsperson stehen, einen Nachzug zu ermöglichen. Zudem fordert sie dazu auf, die Familienzusammenführung auf Personen auszuweiten, zu denen keine biologische Verwandtschaft besteht, für die aber im Familienverbund gesorgt wird, wie z.B. Pflegekinder.

Dieses Konzept eines weiten Familienbegriffs, das finanzielle, psychologische oder emotionale Abhängigkeiten zwischen Familienmitgliedern berücksichtigt, ermöglicht den Staaten, die besondere Situation von Flüchtlingsfamilien zu berücksichtigen. Kinder, die im Zuge der Flucht ihre Eltern verloren und bei Verwandten Unterschlupf gefunden haben, wären davon ebenso erfasst wie die Geschwister von geflüchteten Kindern und Jugendlichen oder jene Personen, die erst während der langen Jahre im Exil – etwa aufgrund einer Heirat im Erstzufluchtsland – zu Familienangehörigen wurden.

UNHCR EMPFEHLUNGEN

- ▶ Die im österreichischen Asylgesetz festgeschriebene Definition der Familie wird der tatsächlichen Situation von Flüchtlingsfamilien nicht gerecht. Um Härtefälle zu verhindern, spricht sich UNHCR dafür aus, einen weiteren Familienbegriff anzuwenden.
- ▶ Solange dies nicht der Fall ist, tritt UNHCR dafür ein, dass zumindest besonders schutzbedürftigen Familienmitgliedern, die keinen Anspruch auf Familienzusammenführung haben, die Einreise nach Österreich durch die Ausstellung eines humanitären Visums gewährt wird. Verschiedene EU-Mitgliedstaaten wie etwa Belgien, die Niederlande oder Deutschland machen von dieser Möglichkeit Gebrauch, um Anträge auf Zusammenführung nicht zur „Kernfamilie“ zählender Familienangehöriger bewilligen zu können.



DARIN

Die heute 19-jährige Darin, eine Jesidin aus der Nähe von Mossul, floh mit ihrer Familie aus dem Irak in die Türkei. Der Vater schaffte es danach bis nach Österreich und wurde als Flüchtling anerkannt. Während die Mutter und Darins kleiner Bruder über die Familienzusammenführung nach Österreich kommen konnten, musste Darin bei Bekannten in der Türkei zurückbleiben. Sie war gerade 18 Jahre alt geworden und die österreichischen Behörden hatten den Antrag auf Familienzusammenführung abgelehnt. Als vier Monate später auch die befreundete Familie, bei der Darin Unterschlupf gefunden hatte, die Türkei verließ, machte sie sich auf eigene Faust auf den Weg nach Österreich. Denn in der Türkei hatte sie niemanden mehr und in den Irak konnte sie nicht zurück. Der gefährliche und irreguläre Weg über das Meer war die einzige Möglichkeit, ihre Familie wiederzusehen.

„Es war das erste Mal, dass ich gereist bin, alleine, unter Fremden. Fast jede Stunde habe ich mit meinen Eltern telefoniert. Sie hatten große Angst um mich, noch mehr als ich selbst. Es war sehr anstrengend.“

HÜRDE 2: DREIJÄHRIGE WARTEFRIST UND FINANZIELLE VORAUSSETZUNGEN FÜR SUBSIDIÄR SCHUTZBERECHTIGTE

Subsidiär Schutzberechtigte mussten aus ihrer Heimat vor Gewalt, Bedrohung oder unmenschlicher Behandlung fliehen und teilen mit Flüchtlingen ein ähnliches Schicksal. Subsidiär Schutzberechtigte sind bei der Familienzusammenführung jedoch stark benachteiligt:

Während Familienangehörige von Asylberechtigten sofort nach der Asylgewährung einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen können, sieht das Asylgesetz für Familienmitglieder von subsidiär schutzberechtigten Personen eine dreijährige Wartefrist vor. Dabei ist zu bedenken, dass ein Antrag auf Familienzusammenführung erst nach der Entscheidung über den Asylantrag gestellt werden kann und die Familie bis dahin bereits monate- oder sogar jahrelang getrennt war.

Kinder und Jugendliche sind besonders benachteiligt

Haben unbegleitete Kinder und Jugendliche im Zeitpunkt der Zuerkennung des subsidiären Schutzes bereits das 15. Lebensjahr vollendet, kann der Antrag auf Familienzusammenführung – aufgrund der dreijährigen Wartefrist – nicht vor Erreichen der Volljährigkeit gestellt werden. Personen über 18 Jahren ist es nach dem Asylgesetz jedoch verwehrt, ihre Eltern nachzuholen. Ein Familiennachzug der Eltern von subsidiär schutzberechtigten, unbegleiteten Kindern und Jugendlichen ist damit – trotz der Ausnahme von den ökonomischen Voraussetzungen – Schätzungen des Roten Kreuzes zufolge in vielen Fällen ausgeschlossen.

Umgekehrt wird eine große Zahl der subsidiär schutzberechtigten Erwachsenen mindestens ein Kind im Herkunftsland zurücklassen müssen, da es bis zur möglichen Antragstellung nicht mehr minderjährig ist. Da Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren besonders auf familiären Beistand angewiesen sind, steht diese Regelung im Gegensatz zu der in Verfassung und UN-Kinderrechtskonvention verankerten Verpflichtung zur Berücksichtigung des Kindeswohls.

UNHCR EMPFEHLUNGEN

- ▶ UNHCR spricht sich dafür aus, subsidiär Schutzberechtigten in Österreich Zugang zu Familienzusammenführung unter denselben Bedingungen zu gewähren, die auch für Asylberechtigte gelten.
- ▶ Bis zu einer Änderung der restriktiven rechtlichen Bedingungen könnte die Ausstellung von humanitären Visa eine Ausnahme von der dreijährigen Wartefrist zumindest in besonders vulnerablen Einzelfällen ermöglichen.

Für erwachsene subsidiär Schutzberechtigte ist eine Familienzusammenführung zudem nur möglich, wenn sie ein für die Betroffenen schwer erzielbares Einkommen, ausreichend Wohnraum und eine Versicherung nachweisen.

Diese Regelungen führen dazu, dass subsidiär Schutzberechtigte auf Jahre hinweg von ihren Familien getrennt bleiben und dass viele Familien für immer auseinandergerissen werden.

Besonders gravierende Auswirkungen haben diese Bestimmungen des

Asylgesetzes auf unbegleitete Kinder und Jugendliche. Die dreijährige Wartefrist führt in der Mehrzahl der Fälle dazu, dass die Betroffenen volljährig werden und der Familiennachzug der Eltern dauerhaft verwehrt bleibt.

Lange Trennungsperioden stellen eine große psychische Belastung für die ganze Familie dar. Im Herkunftsland ist die Familie oft ebenfalls bedroht oder muss in Kriegsgebieten oder unter oftmals prekären Umständen in Erstzufluchtsländern ausharren. Neben dieser unmittelbaren Gefährdung haben die schlechten Lebensbedingungen

vor Ort oft auch dramatische Auswirkungen auf den Gesundheitszustand von Familienmitgliedern und die Bildungschancen ihrer Kinder. Für die Familienmitglieder in Österreich beeinträchtigen Trennung und permanente Sorge um die Familie die Integration im neuen Land.

Aus Sicht von UNHCR stellen sowohl der dreijährige, absolute Ausschluss der Familienzusammenführung als auch die geforderten finanziellen Voraussetzungen für subsidiär Schutzberechtigte einen erheblichen Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens dar.



*„Meine Familie fragt mich
stets, wann sie zu mir nach
Österreich kommen kann.
Ich versuche ihnen zu erklären,
dass es schwierig ist,
dass ich noch Zeit brauche.“*

ABDI

Abdi war 16 Jahre alt, als er von Somalia nach Österreich geflohen ist. Aufgrund des andauernden gewaltsamen Konfliktes in seiner Heimat wurde ihm in Österreich subsidiärer Schutz zugesprochen. Zu seinen Eltern und jüngeren Geschwistern in Somalia hatte Abdi den Kontakt verloren. Ein banges Jahr lang dauerte es, bis das Rote Kreuz Abdis Familie gefunden hatte. Er möchte seine Familie nun gerne zu sich nach Österreich holen. In zwei Monaten wird Abdi 18 Jahre alt und damit volljährig. Damit ist ein Familiennachzug seiner Eltern und seiner Geschwister für immer ausgeschlossen.

HÜRDE 3: KNAPPE FRISTEN FÜR FLÜCHTLINGE BEI ANTRAG- STELLUNG

Im Gegensatz zu subsidiär Schutzberechtigten gibt es für Flüchtlinge keine Wartefrist bis zu einer Antragstellung auf Familienzusammenführung. Familienangehörige müssen im Ausland innerhalb von drei Monaten nach Schutzzuerkennung einen Antrag auf Zusammenführung bei einer österreichischen Vertretungsbehörde stellen.

Nur wenn diese dreimonatige Frist eingehalten wird, sind Flüchtlinge davon befreit, ein geregelter und zumeist schwer erzielbares Einkommen, ausreichend Wohnraum und eine Versicherung nachweisen zu müssen.¹

Eine zeitliche Begrenzung der Antragsmöglichkeit erlaubt keinerlei Rücksichtnahme auf die besondere Situation von Flüchtlingsfamilien oder die Umstände ihrer Trennung. Dies kann zu großen praktischen Schwierigkeiten führen, etwa wenn der Kontakt zu Familienmitgliedern als Folge von Krieg und bewaffnetem Konflikt abgerissen ist oder diese im Herkunftsstaat aufgrund von Verfolgung im Gefängnis sind. Die Suche nach auf der Flucht getrennten Familienmitgliedern dauert oft mehrere Monate. Auch aufwändige Reisen zur nächstgelegenen österreichischen Botschaft ins Nachbarland oder mangelnde Ausweisdokumente können die Antragstellung verzögern oder unmöglich machen.

UNHCR weist darauf hin, dass die Festsetzung einer dreimonatigen Frist für die Antragstellung europarechtlich keineswegs erforderlich ist. Wird eine solche Frist trotzdem vorgesehen, ist es aus Sicht von UNHCR unbedingt notwendig, entsprechende Ausnahmeregelungen für unverschuldete verspätete Antragstellungen vorzusehen.

¹ Wie die davon vorgesehene Ausnahmeregelung zur Wahrung des Familienlebens in der Praxis angewandt wird, ist bislang unklar.

UNHCR EMPFEHLUNGEN

- ▶ Die für Asylberechtigte geltende Drei-Monatsfrist sollte zur Vermeidung von Härtefällen wieder gestrichen werden.
- ▶ Alternativ könnte die Situation in der Praxis aus Sicht von UNHCR insofern entschärft werden, als eine gesetzliche Möglichkeit zur Antragstellung durch die Bezugsperson im Inland vorgesehen wird. So könnte trotz eines noch laufenden Suchverfahrens oder wegen fehlender Dokumente die Frist zur Antragstellung gewahrt werden.
- ▶ Als Sofortmaßnahme wäre es aus Sicht von UNHCR wichtig, die Schutzberechtigten zugleich mit Zuerkennung des Status über die Möglichkeit und Voraussetzungen der Familienzusammenführung zu informieren.

Einkommensberechnung bei Fristversäumnis

Um zu ermitteln, ob die Familie tatsächlich über die notwendigen Einkünfte für eine Zusammenführung verfügt, wird in der Regel das Einkommen der Bezugsperson in Österreich herangezogen. Nach Abzug der regelmäßigen, monatlichen Ausgaben, etwa für Miete (sofern diese 278 Euro übersteigen) oder Kreditraten, muss zum Beispiel ein Familienvater für die Zusammenführung mit seiner Frau und seinen zwei Kindern ein Netto-Einkommen von gut € 1.600 nachweisen. In den ersten Jahren ihres Aufenthalts sind derartige Einkommensanforderungen für die Mehrzahl der schutzberechtigten Personen in Österreich eine beinahe unüberwindbare Hürde.

ZIAD

Ziad ist Palästinenser und wurde nach seiner Flucht aus Syrien in Österreich als Flüchtling anerkannt. Seine Frau Khulud, seine Mutter und seine zwei kleinen Schwestern waren in Khan al-Shih, einem palästinensischen Flüchtlingslager nahe Damaskus, zurückgeblieben, da die Flucht nach Europa zu gefährlich war. Ziads Vater war schon vor ihm nach Österreich gekommen und konnte Ziads Mutter und seine minderjährigen Schwestern nachholen. Während Ziad in Österreich darauf wartete, Asyl zu bekommen, um auch Khulud auf sicherem Wege zu ihm zu bringen, belagerten die syrischen Regierungstruppen Khan al-Shih. Ziads Frau Khulud war nun von der Außenwelt abgeschnitten. Der Weg zur österreichischen Botschaft nach Damaskus war versperrt. Erst nachdem die dreimonatige Frist bereits verstrichen war, konnte Khulud Khan al-Shih unter Lebensgefahr verlassen. Nun harrt sie in Damaskus aus, denn für Ziad sind die ökonomischen Voraussetzungen, die er nach Ablauf der Dreimonatsfrist erfüllen muss, unerreichbar.



„Sie leben unter Bomben. Stell dir vor, du bist im 10. Bezirk in Wien und kommst nicht raus. Wenn du die Straße überquerst, werden sie auf dich schießen. Sie schießen auf jedes Plastiksackerl, das durch die Straßen weht.“

HÜRDE 4: DER NACHWEIS DER FAMILIENEIGENSCHAFT

Für eine Familienzusammenführung ist es notwendig, dass die Familienmitglieder ihre familiäre Bindung zur Bezugsperson in Österreich nachweisen können. Das Fehlen von Reisepässen, Heiratsurkunden oder anderen Schriftstücken kann den Nachweis einer Verwandtschaftsbeziehung in der Praxis aber sehr schwierig machen.

Nicht immer ist es den Betroffenen möglich, die erforderlichen Dokumente zu besorgen, zum Beispiel, wenn in ihrem Herkunftsland Krieg herrscht oder die lokalen Behörden solche Dokumente gar nicht ausstellen. In anderen Fällen ist ihre Beschaffung aufwändig und mit hohen Kosten verbunden.

Probleme gibt es häufig auch, wenn es sich nicht um klassische Vater-Mutter-Kind-Familien handelt. Alleinerziehende Elternteile müssen für eine Familienzusammenführung oftmals beweisen, dass sie die alleinige Obsorge für ihre Kinder haben. Das ist in der Praxis häufig sehr schwierig, insbesondere wenn die Todes- oder Vermisstenanzeige des anderen Elternteils fehlt. Auch wenn Kinder von Verwandten in eine Familie aufgenommen wurden, weil deren eigene Eltern im Krieg verstorben

sind, lässt sich das kaum über Dokumente und Urkunden belegen, da es in den meisten Herkunftsländern von Flüchtlingen formelle Adoptionsverfahren kaum jemals gibt.

UNHCR ist der Ansicht, dass ein Antrag auf Familienzusammenführung nicht allein deswegen abgewiesen werden sollte, weil die AntragstellerInnen keine offiziellen Dokumente zum Nachweis der Familieneigenschaft vorlegen konnten.

DNA-Tests

Eine Möglichkeit, die familiäre Beziehung nachzuweisen, wenn eine Verwandtschaftsbeziehung nicht durch offizielle Dokumente belegt werden kann, ist die Durchführung eines DNA-Tests. Da ein solcher Test jedoch einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre der AntragstellerInnen darstellt, sollte die Behörde darauf nur zurückgreifen, wenn nach Untersuchung aller vorhandenen Beweise noch immer Zweifel an der Familieneigenschaft bestehen. Betroffene sollten allerdings von der Möglichkeit eines DNA-Tests in Kenntnis gesetzt werden, wenn geplant ist, den Antrag auf Familienzusammenführung abzuweisen.

Bei der Prüfung des Antrags sollte die Behörde stattdessen auch andere Beweise berücksichtigen, die das Familienleben dokumentieren. Das können Interviews mit Familienmitgliedern, Familienfotos oder inoffizielle Schriftstücke sein. Diesen Beweismitteln wird in der Praxis allerdings oft nicht in ausreichendem Ausmaß Beachtung geschenkt.

UNHCR EMPFEHLUNGEN

- ▶ Bei der Prüfung eines Antrags auf Familienzusammenführung sollten stets alle Beweise berücksichtigt werden, die das Familienleben dokumentieren (z.B. Familienbücher, Zeugenaussagen oder Familienfotos).
- ▶ Ein Antrag auf Familienzusammenführung sollte daher nicht allein deswegen abgewiesen werden, weil keine offiziellen Dokumente zum Nachweis der Familieneigenschaft vorgelegt werden können.
- ▶ DNA-Tests sollten stets nur als letzte Möglichkeit für den Nachweis eines Verwandtschaftsverhältnisses herangezogen werden.



„Ali fragt mich jedes Mal, wann wir uns wiedersehen werden. Letztes Mal sagte ich ihm: ‚Dann, wenn du so groß bist, dass du den Türstock oben erreichst.‘ Als wir das nächste Mal miteinander telefonierten, stand er auf einem Haufen Polster, die er an der Tür platziert hatte. Er sei jetzt groß genug, sagte er.“

ASIB

Asib ist vor den Taliban aus Afghanistan nach Pakistan geflohen. Dort lernte er seine Frau Nazgul kennen, ihr gemeinsamer Sohn Ali kam im Juni 2010 zur Welt. Weil er keine Aufenthaltsberechtigung in Pakistan hatte, war Asib gezwungen, weiter zu fliehen. Ali war damals erst sechs Monate alt. In Österreich hat Asib subsidiären Schutz bekommen. Asib möchte seine Frau und seinen Sohn zu sich nach Österreich holen, die er seit sechs Jahren nicht mehr gesehen hat. Nazgul hat dazu einen Antrag auf Familienzusammenführung bei der österreichischen Botschaft in Islamabad eingebracht. Da ihr Sohn Ali in Pakistan geboren ist, hat er keinen afghanischen Personalausweis. Diesen verlangt die Botschaft als Nachweis dafür, dass Asib tatsächlich Alis Vater ist. Nazgul ist es nicht möglich, einen solchen Personalausweis für Ali zu beantragen, dies kann nur der Kindesvater mit seinen Dokumenten. Asib hat jedoch selbst keine afghanischen Identitätsdokumente. Um diese zu erhalten, müsste er nach Afghanistan zurückkehren. Das Verfahren zur Familienzusammenführung wurde schließlich wegen fehlender Dokumente eingestellt. Asibs Frau könnte nach Österreich kommen, sein Sohn aber nicht. Nazgul wird jedoch keinesfalls ohne den kleinen Ali Pakistan verlassen.

HÜRDE 5: REISEDOKUMENTE UND VISA FÜR EINREISE NACH ÖSTERREICH

Familienmitglieder, die nach Österreich kommen dürfen, ist von der Botschaft ein Visum zur Einreise zu erteilen. Für die Ausstellung des Visums benötigen die Betroffenen jedoch gültige Reisedokumente, etwa Reisepässe ihres Herkunftslandes.

Für Familien, die noch im Herkunftsland sind, ist die Beschaffung von Reisedokumenten jedoch schwierig oder überhaupt unmöglich. In vielen Fällen sind Familienmitglieder für die Ausstellung der Reisepässe auf die Behörden des Staates angewiesen, durch den sie oder ihre Familienmitglieder Verfolgung zu fürchten haben. Darüber hinaus ist die staatliche Verwaltung vieler Herkunftsländer nach Jahren des Krieges und politischer Instabilität oftmals nur eingeschränkt funktionsfähig. Manche Herkunftsländer, wie z.B. Afghanistan oder Somalia, sind außerdem nach Ansicht der Asylbehörden nicht in der Lage, die erforderliche Qualität der von ihnen ausgestellten Reisepässe und Identitätsdokumente zu gewährleisten.

Andere Gründe für das Fehlen von gültigen Reisedokumenten können zum Beispiel sein, dass die AntragstellerInnen niemals einen Pass besessen haben, dieser abgelaufen ist oder auf der Flucht verloren ging.

Von der österreichischen Botschaft ausgestellte Formblätter, auf denen die Visa angebracht werden können, oder beim Internationalen Komitee

vom Roten Kreuz (IKRK) angeforderte Reisedokumente können in derart schwierigen Fällen Abhilfe schaffen. Berichten aus der Praxis zufolge werden an österreichischen Botschaften allerdings nur in sehr wenigen Ausnahmefällen Ersatzreisedokumente ausgestellt.

IKRK-Reisedokumente

Ein Reisedokument des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) berechtigt Personen zur einmaligen Einreise nach Österreich. Es fungiert als Passersatz und muss von der österreichischen Botschaft bei der jeweiligen Delegation des IKRK angefordert werden.

UNHCR EMPFEHLUNGEN

- ▶ UNHCR spricht sich dafür aus, Ersatzreisedokumente zum Zwecke der Familienzusammenführung auszustellen, wenn die Beschaffung von Reisedokumenten des Herkunftsstaates nicht möglich bzw. zumutbar ist.
- ▶ Um Familienmitgliedern die kostspielige und gefährliche Reise zum Zweck der Visaausstellung zu ersparen, könnte die Möglichkeit vorgesehen werden, Visaanträge von Familienangehörigen in Österreich einzubringen.
- ▶ In Staaten, in denen keine österreichischen Vertretungsbehörden existieren, sollte Österreich bei anderen EU-Mitgliedstaaten darauf hinwirken, dass deren Vertretungsbehörden Visaanträge zum Zwecke der Familienzusammenführung in Österreich entgegennehmen.

In vielen Herkunftsländern von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten gibt es aufgrund von Krieg oder politischen Unruhen keine diplomatische Vertretung mehr. Südlich der Sahara sind insgesamt überhaupt nur fünf österreichische Botschaften vorhanden, in denen Anträge auf Familienzusammenführung gestellt werden können. Wo keine österreichische Vertretungsbehörde vorhanden ist, müssen Familienmitglieder für die Ausstellung des Visums daher kostspielige und teils sehr gefährliche Reisen in andere Länder unternehmen.

Der für die Ausstellung eines Visums notwendige Zugang zu Botschaften gestaltet sich in der Praxis damit als eine der größten Hürden im Verfahren zur Familienzusammenführung. Dazu kommt, dass die österreichischen Botschaften in Nachbarländern von Krisenregionen aufgrund der großen Zahl von Schutzsuchenden oft stark überlastet sind, was zu erheblichen Wartezeiten für Termine und damit einhergehenden Verzögerungen im Verfahren führt.

KHALIL

Khalil ist ein syrischer Kurde und vor über zwei Jahren vor dem Bürgerkrieg aus Aleppo geflohen. In Österreich bekam er Asyl und stellte gleich darauf einen Antrag auf Familienzusammenführung, um seine Frau Widad und seine fünf Kinder, die sich im Libanon befanden, nach Österreich holen zu können. Ohne syrische Reisepässe durften sie aber nicht nach Österreich einreisen. Es sei nämlich ohne Reisepässe nicht eindeutig feststellbar, dass es sich tatsächlich um Widads und Khalils gemeinsame Kinder handeln würde. Widad konnte weder nach Syrien zurückreisen, um ihren Kindern Pässe zu besorgen, noch war es ihr möglich, Reisedokumente bei der syrischen Botschaft zu erhalten. Widad und Khalil wussten nicht, was sie tun sollten. Die lange Trennung und die große Ungewissheit waren sehr belastend. Nur mit Hilfe eines DNA-Tests konnte Khalils Vaterschaft nach weiteren Monaten des Wartens schließlich festgestellt und die Zweifel der Behörden ausgeräumt werden. Die Kinder bekamen ein Ersatzdokument ausgestellt und nach zwei Jahren Trennung war die Familie endlich wieder vereint.



„Ich hatte nicht damit gerechnet, dass es so schwierig sein würde, meine Familie nachzuholen. Eine Zeit lang dachte ich, dass ich wohl in die Türkei zurückgehen muss, um sie je wieder zu sehen. Ich verstehe nicht, warum das alles so schwierig ist.“

HÜRDE 6: HOHE KOSTEN

Eine Familienzusammenführung kann hohe Kosten verursachen, vor allem wenn mehrere Familienmitglieder betroffen sind. Rund 1.000 Euro sind Berechnungen der Europäischen Kommission zufolge notwendig, um einem einzelnen Familienmitglied die Einreise zu ermöglichen.

Im Einzelfall können diese Ausgaben jedoch auch deutlich höher ausfallen. Die Gründe für die hohen Kosten sind vielfältig und umfassen unter anderem die Ausstellung von Reisepässen, die Beglaubigung und Übersetzung von Dokumenten, die für die Antragstellung und Ausstellung des Visums notwendig, teils mehrmalige Anreise zur österreichischen Botschaft, Vorauszahlungen für DNA-Tests und letztlich die Reise nach Österreich selbst.

Flüchtlinge haben während des Asylverfahrens kaum Zugang zum Arbeitsmarkt und eine Kreditgewährung durch Banken ist in den wenigsten Fällen möglich. Für eine mehrköpfige Flüchtlingsfamilie können die hohen Kosten daher eine unüberwindbare Hürde auf ihrem Weg nach Österreich darstellen. Im schlimmsten Fall könnten sich schutzberechtigte Personen gezwungen sehen, einzelne Familienmitglieder zurückzulassen, bis sie die notwendigen finanziellen Mittel für eine Zusammenführung aller aufbringen können.

In vielen Fällen müssen sich Flüchtlinge für die Familienzusammenführung privat verschulden. UNHCR befürchtet, dass mit den hohen Ausgaben für die Familienzusammenführung auch das Risiko für Flüchtlinge steigt, ausgenutzt zu werden oder in finanzielle Abhängigkeit zu FreundInnen und Verwandten gedrängt zu werden.

UNHCR EMPFEHLUNGEN

- ▶ UNHCR plädiert für die Einrichtung eines Unterstützungsprogramms, mit dem besonders bedürftigen Familien geholfen werden kann, Flugkosten und andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung zu begleichen.
- ▶ Durch die staatliche Gewährung von Sozialkrediten oder Niedrigzinsdarlehen könnte eine Möglichkeit für Flüchtlinge geschaffen werden, finanzielle Unterstützung zu erhalten, ohne Gefahr zu laufen, in Abhängigkeitsverhältnisse zu geraten.



„4.000 Euro müssen wir für die Pässe bezahlen. Ich denke nach, was ich mit diesem Geld alles machen könnte, eine Wohnung für meine Kinder mieten oder ihre Ausbildung zahlen.“

MAHMOUD

Mahmoud wurde in Österreich als Flüchtling anerkannt, seine Frau und seine acht Kinder leben derzeit noch in einem Flüchtlingslager in Jordanien. Österreich hat bereits zugestimmt, dass Mahmouds Familie nach Österreich kommen kann. Für die Ausstellung der Visa durch die österreichische Botschaft benötigt die Familie jedoch Reisepässe, deren Beschaffung sie mehrere Tausend Euro kosten würde. Für Mahmoud und seine Frau sind die Dokumente unerschwinglich. Sie haben daher um die Ausstellung von Ersatzreisedokumenten durch die Botschaft gebeten, was vorerst abgelehnt wurde. Werden diese Reisedokumente nicht genehmigt, wird Mahmouds Familie trotz der Genehmigung der Familienzusammenführung durch die österreichischen Behörden so lange getrennt bleiben, bis er das Geld aufbringen kann.



Österreichisches Rotes Kreuz

Das österreichische Rote Kreuz berät schutzberechtigte Personen in Österreich im Rahmen des Verfahrens zur Familienzusammenführung. Kontaktdaten und weitere Informationen zum Verfahren sind auf der Homepage des Roten Kreuzes abrufbar:

Deutsch: <http://meinefamilie.oteskreuz.at>

Englisch: <http://myfamily.oteskreuz.at>

Impressum

UNHCR Österreich

Postfach 550, 1400 Wien, Österreich

Tel.: +43-1/ 260 60 4048

ausvi@unhcr.org, www.unhcr.at

Redaktion: Lilian Hagenlocher, Valerie Schamberger, Ruth Schöffl

Fotos: Luna Vieira

Design: KOMO Wien – Büro für visuelle Angelegenheiten

Druckerei: druck.at

©UNHCR Österreich, Wien 2016, 1. Auflage



UNHCR
The UN Refugee Agency

WWW.UNHCR.AT